

„Pflanzliche“ Gifte.

(Mithridat verboten.)

Mit der interessanten Notiz in der „Berliner Volkszeitung“ über pflanzlich (nicht „pflanzlich“) vergiftetes Fleisch wurde ein Kapitel der wissenschaftlichen Forschung angeschnitten, das — wenn auch wenig ausgebeutet — doch nicht ganz neu ist. Die von Professor Gates berichtete Beobachtung, daß eine Substanz, die sich in dem Atem eines von entzündlicher Angina gezeichneten Menschen befand — in die Adern eines Versuchstieres eingespritzt — das Tier auf der Stelle tötete, knüpfte an ein älteres Experiment an, bei dem eine Einspritzung mit dem „Fleischschweiß“, der sich in einem von einer Anzahl von Personen längere Zeit erfüllten geschlossenen Raum gebildet hatte, vorgenommen wurde und das ebenfalls den Tod der Versuchstiere herbeiführte. Der in dem „Fleischschweiß“ wirksame Stoff stammt dabei nicht nur aus der *Kasatumia*, sondern außerdem aus der *Sarcina* und seine Giftigkeit erklärt sich aus der Konzentration dieses Stoffes, die aus der Länge der Zeit und der Zahl der ihn abgebenden Personen resultiert. Bekannt ist ferner, daß der Witz eines wütenden Hundes giftig wirkt, auch wenn dieser nicht von *Toxot* befallen, die Wirkung eines krankheits-erregenden Bazillus also ausgeschlossen ist.

Die Erklärung dieser Erscheinungen liegt in der Bemerkung, daß „Lange anhaltende Angst auf die Gewebe gerührend wirkt“. Aber damit ist noch nicht alles gesagt. Der ganze Lebensprozeß beruht vielmehr darauf, daß die Grundfunktion des menschlichen und tierischen Organismus — das sogenannte Protoplasm — infolge der darauf ausgeübten Reize (vor allem der Sinnesreize) einer dauernden Zersetzung unterliegt. Dadurch lösen sich von dem Kern des Protoplasmas, der durch die Atmung oxydiert („verbraunt“) und in Form von Kohlenäure und Wasser — den Verbrennungsprodukten — ausgeschieden wird, gewisse Protoplasmananhangs ab; und indem diese in den verschiedenen Organen molekulare Bewegungen ausführen, bewirken sie die Funktion des Lebens der Organe. Sie sind daher als Lebensfunktion oder Lebensagens zu bezeichnen. Aber ob sie den Lebensprozeß in normaler Weise bewirken oder schließlich hemmen, hängt von der Menge, in der sie frei werden, ab, womit zum Teil auch eine Qualitätsänderung verbunden ist. Sowohl ein Minimum wie ein Maximum der Lebensfunktion ist schädlich, das richtige ist ein mittleres Optimum. Dem entspricht die Angabe in

der erwähnten Notiz, daß „angenehme Aufregungen Eublasten hervorbringen, die einen Nährwert haben und auf die Zellen anregend wirken“. Ob sie an sich einen direkten Nährwert haben, ist nach der Meinung des Unterscheideten allerdings zu bezweifeln; wohl aber befördern, ja, erzeugen sie den Ernährungsprozeß und sind so indirekt der Ernährung dienlich.

Diese ganze Lebenslehre ist vor 35 Jahren von feinen anderen als dem jetzt 80 Jahre alten und immer noch eifrig und geistvoll wissenschaftlich-literarisch tätigen Stuttgarter Professor Dr. Gustav Jaeger begründet worden, und es gebührt also einem Deutschen das Verdienst ihrer Entdeckung. Gustav Jaeger ist vielfach verkannt worden, weil er die körperlichen Erscheinungen der Seelenzustände (Freude, Jörn, Angst, Schreck) durch die Wirksamkeit von Stoffen (Zerlegungsstoffen der Körpergewebe, speziell des Protoplasmas) erklären wollte und so Inzertanz von einer Entdeckung der Seele sprach. Dinge kam, daß er darauf hinwies, daß diese Stoffe reichbar seien, was tatsächlich der Fall ist; so entland der Leber auf solchem Verständnis beruhende Spottname „Seelenrieser“ für ihn. Heute zeigt es sich, daß englische und amerikanische Gelehrte seine Fände einfach bestätigt müssen. Aber auch seitens der deutschen Wissenschaft findet er zunehmende Anerkennung.

Um zum Verständnis seiner Lebenslehre noch einiges hinzuzufügen, so wird die normale (molekulare) Bewegung der Lebensstoffe und damit der Ablauf der Lebensprozesse gesteigert, wenn im Zustande der Freude eine stärkere Zerlegung der Gewebe oder genauer des Protoplasmas und eine bedeutendere Abfönderung der Lebensstoffe stattfindet. In der Angst dagegen, wenn die Produktion der Lebensstoffe ein gewisses Maß überschreitet, tritt infolge übergroßer Säufung eine Hemmung der Lebensprozesse ein: die Angst wirkt, wie bekannt, lähmend. Der Jörn steht zwischen den Zuständen der Freude und der Angst; auch hier erfolgt eine übermäßige Abföpfung der Lebensstoffe, aber noch vermehrt der Organismus diese explosionsartig auszuweisen, womit dann die Heftigkeit unserer Bewegungen, der beschleunigte Blutumlauf usw. verbunden sind. Jörn ausbrüche beruhen auf nichts anderem als den Exzessen der Lebensstoffe. Im Schreck endlich ist die Menge der letzten so groß, geht die Zerlegung des Protoplasmas so tief, daß es zu vorübergehender oder dauernder Aufhebung des Lebens überhaupt kommen kann: Ohnmacht oder Tod. Daß auch die Fremde dieses Resultat herbeiführen vermag, ist ebenfalls durch eine plötzliche übergroße Zerlegung der Nervenzustände

bei nervös empfindlichen (leicht reiz- und erregbaren) Personen zu erklären. Ist dagegen die Erzeugung der Lebensstoffe bei Schwächezuständen zu gering, so sinkt der Lebensprozeß herab und bewirkt Apathie, Kräfteverfall, schließlich Tod (wie zum Beispiel beim Ertrinken oder Verhungern).

Wenn in überfüllten und noch dazu schlecht ventilierten Räumen Zustände des Hebelverfalls und Chynussäureverfalls vorkommen, so ist der Grund dafür in der Anhäufung von allen in diesen Räumen produzierten Lebensstoffen zu suchen, die — eingemengt — diese Wirkung bei nervenschwachen Personen hervorruft, nicht aber in der größeren Menge der ausgetatmeten Kohlenäure, wie fälschlicherweise oft angenommen wird; denn Kohlenäure ist nicht giftig (wie das gefährliche Kohlenoxydgas, das bei unvollkommener Verbrennung entsteht), sie unterhält nur nicht die Atmung und könnte so lediglich Giftigkeit herbeiführen; dazu müßte aber ihre Menge viel größer sein.

Prof. Dr. K. F. Jordan.

Die Schätze der chinesischen Bergwerke.

Schon Freiherr Ferdinand v. Richthofen, der große deutsche Geograph, hatte seinerzeit die Welt durch seine Mitteilungen über die enormen mineralischen Schätze Chinas überflutet; in lechter Zeit haben noch verschiedene andere Forscher den Versuch gemacht, von den unterirdischen Reichthümern des asiatischen Kaiserreichs eine deutliche Vorstellung zu gewinnen. Unter diesen Gelehrten verdient der schwedische Professor, der Rektor der chinesischen Changhai-Universität, Dr. Erik L. Nyström, besondere Erwähnung.

Nur wenige Fremde dürften sich eine so eingehende Kenntnis des nördlichen China erworben haben, wie dieser schwedische Gelehrte, der der Geologie des Landes lange Jahre des eifrigsten Studiums gewidmet hat. Unter anderem hat er eine große Menge von Kohlen- und Erzproben aus dem reichsten Mineralgebiet des Reichs, der Provinz Schansi, im nordwestlichen China, gesammelt. In seiner Eigenschaft als Rektor einer kaiserlichen Universität ist es ihm leicht möglich gewesen, dieses großartige Material zu erhalten. Bei seinen Studien bediente er sich der Vermittlung der Behörden, und daneben fand er die Hilfe vieler seiner chinesischen Studenten. Das Resultat seiner Untersuchungen hat Professor Nyström (eben in einem Buch „The Coal and Mineral Resources of Shansi-Province China“) veröffentlicht. Dieses Werk bringt zum ersten Male ein exaktes Material über die reichhaltigen Erz- und Kohlenlager in diesem Teile Chinas.

Leiser's

Frühjahrs-Modelle

Lackbesatz hochmoderne Stoffeinfüge
M. 12⁵⁰

Auf Rand gedoppelt 1a Boxcaul 1a Chevreau
M. 10⁵⁰

Lackbesatz neue aparte Einfüge
M. 12⁵⁰

Zentrale u. Verlagsdr. Schmidstr. 25 Königstraße 34 Tauentzienstr. 20 Leipzigerstr. 65

HACKEN BERLIN
Lackbesatz mit verschiedenfarbigen Ledereinfügen
M. 12⁵⁰

Braun, grau beige Chevreau, gelb Kalb, weiß Nubuck Orig. Goodyear Welt
M. 10⁰⁰

Oranienstr. 47a Friedenau, Rheinfr. 14
Oranienstr. 34 Neukölln, Bergstr. 7/8
Müllerstraße 3a Moabit, Turmstraße 50

Möbel-Boebel

Wohnzimmer echt Nubbaum 268.—
1 Kleiderschrank M. 53.— 1 Auszugstisch M. 23.—
4 Stühle à 6.— M. 24.— 1 Vertik. M. 64.—
1 Trumeau M. 36.— 1 Sofa M. 66.—
Umbeu extra M. 60.— Musterbuch gratis.

Name ges. gesch.
Gegr. 1879
Berlin S
Oranienstraße 58
(Mortgplatz)
Kein Laden! Verkauf im Fabrikgebäude!
Spezialität:
Ein- u. Zwei-
Zimmer-
Einrichtungen
Eigene Werkstätten
9 Etagen!

Schlafzimmer echt Eiche 326.—
1 Spiegelschrank M. 100.— 1 Kachelspiegel M. 24.—
2 Bettstellen à 55.— M. 104.— 2 Nachtschische m. Harmer M. 40.—
1 Waschtisch M. 12.— 2 Stühle à 6.— M. 12.—
Marmorplatte M. 45.— Umbeu extra M. 60.—
5 Jahre Garantie Sonntags 12—2 Uhr

Rohsteinlager gibt es in fast allen Teilen dieser Provinz, die eine Ausdehnung von fast 800 Kilometer Länge und 250 Kilometer Breite hat. Die Qualität der Kohle ist sehr verschieden. Im allgemeinen steht jedoch fest, daß ihr Sulfidgehalt wesentlich größer ist als bei den englischen Kohlen; was jedoch für die Anwendung der Schmelzöfen zu industriellen Zwecken kein ernstliches Hindernis bildet. Die Anthrazitlager konzentrieren sich auf einzelne Gegenden bei Tschou und Pingling; die bituminösen (erdpechartigen) Kohlenlager zeigen eine gerade enorme Ausdehnung; sie umfassen fast den ganzen westlichen und nördlichen Teil der Provinz Schansi. Die bituminösen Kohlen scheinen von verhältnismäßig höherer Qualität zu sein als die Anthrazitkohlen, die häufig 12 bis 13 Prozent Asche enthalten. Doch gibt es daneben auch einzelne Lager der vorzüglichsten Anthrazitkohlen, die den Vergleich mit den besten englischen und amerikanischen aushalten können. Eisenerze finden sich gleichfalls in großer Ausdehnung. Die Lager sind ungewöhnlich reich, und das Erz ist leicht zu gewinnen. Sein Eisengehalt ist aber nicht sehr hoch. Es handelt sich hauptsächlich um Hematit mit einem Prozentgehalt von etwa 50 Prozent Eisen. Daneben existiert freilich auch reicheres Erz mit 60 Prozent.

Der Umstand, daß die Erzfelder zumeist nicht an den Kohlenfeldern liegen, ist von großer Bedeutung für die junge Industrie des Landes. Dies trifft besonders für die Pinglingprovinz zu, die außerdem den Vorteil hat, eine Eisenbahnverbindung im Anschluß an die große Hauptbahn Peking-Schanhai zu besitzen. Eine andere Eisenbahnlinie wird jetzt im Inneren der Provinz angelegt. In der ganzen Gegend beginnt eine schnelle industrielle Tätigkeit. Die alten, auf primitiven Methoden der Chinesen werden allmählich durch den modernen Großbetrieb ersetzt. Die Entferrnung von Schansi zum Meer beträgt im Durchschnitt nur etwa 300 Kilometer; liegt somit die Möglichkeit vor, das Eisen aus diesem von der Natur so reich begabten Bergwerksdistrikt leicht zu exportieren.

Professor Whitson äußert nicht. Schansi eine große industrielle Zukunft vorauszu sagen. „Ich glaube“, schließt er seine Ausführungen, „daß Schansi bald den Rang einnehmen wird, den die Natur für dieses Land bestimmt hat, den des größten Produktionsortes der Welt für Kohle und Eisen.“

Aus dem Gewerbegericht

Die Auflösung des Lehrverhältnisses

famt unter bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit erfolgen. Eine dieser Voraussetzungen ist im § 127e der Gewerbeordnung aufgeführt. Dort heißt es: Das Lehrverhältnis gilt, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst, wenn von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde.“ Diese Bestimmung spielte in der Klage des Vätergraphen G. 3. gegen den Lehrling R. W. eine entscheidende Rolle. Der Kläger

hatte mit dem Vater des Beflagten Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag geschlossen, nach dem eine vierjährige, am 19. Mai 1912 beginnende Lehrzeit vereinbart war. Der Vater des Lehrlings erkrankte sehr schwer, auch dem Lehrling wurde ärztlichdringendes Gesundheitsvorsorge empfohlen. Er brachte seinen Lehrling an arztliches Ratsamt dieses Inhalts. Der Vater forderte nun aber die im § 127e der Gewerbeordnung vorgesehene schriftliche Erklärung des Vaters, daß dessen Sohn zu einem anderen Berufe übergehen wolle. Am 30. Dezember brachte der Lehrling eine schriftliche Erklärung des Inhalts, „R. W. wünscht das Lehrverhältnis nur aus dem Grunde zu lösen, weil er zu einem anderen Berufe übergehen will.“ Interferenzen über diese Erklärung mit „R. W.“ Der Kläger willigte in die Auflösung des Lehrverhältnisses und vermerkte den Grund der Auflösung in dem Aktenprotokoll. Gemäß § 13 des Lehrvertrages forderte der Kläger dann aber eine Entschädigung von 75 Mark. Der Vertreter des Beflagten forderte Abweisung der Klage unter folgender Begründung: Die schriftliche Erklärung, die den Grund für die Auflösung des Lehrverhältnisses enthielt, trug nicht die Unterschrift des Vaters als des „gesetzlichen Vertreters“ des Beflagten, sondern die Unterschrift des Lehrlings selbst. Das hatte darin seine Grund, daß der Vater des Beflagten am 30. Dezember wegen sehr schwerer Erkrankung, die später zum Tode führte, nicht selbst unterschreiben konnte. Die Journalisten des § 127e sind somit nicht erfüllt, und deshalb kann auch der Kläger, dem übrigens gültig, aber erfolglos 40 Mark Entschädigung angeboten worden sind, die ihm sonst rechtlich zufließenden 75 Mark nicht fordern.

Diese Ausführungen trat das Gericht bei. Es erkannte auf Abweisung der Klage, die es wie folgt begründete: „Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß zur Auflösung des Lehrverhältnisses die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings (hier dessen Vater) erforderlich ist. Diese Einwilligung ist schriftlich zu erklären. Eine solche schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters liegt aber hier nicht vor. Die Unterschrift richtet von dem Lehrling selbst her, lautet auch auf dessen Namen „R. W.“, während der Vater einen anderen Vornamen führt. Es wäre dem Kläger ein Verdacht gemeldet, den Mangel der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters festzustellen; er brauchte nur den Lehrvertrag zur Hand zu nehmen und Interferenzvergleiche anzustellen. Das Lehrverhältnis ist unter Zustimmung des Klägers auf Grund formeller gegenfeitiger Hebereiunkunft (und zwar mit dem Lehrling anstatt mit dessen Vater) gelöst worden. Diese formelle gegenfeitige Hebereiunkunft begründet aber keinen Anspruch des Klägers nach § 13 des Lehrvertrages. Wollte der Kläger die dort vorgesehene Entschädigung mit Recht beanspruchen, so dürfte er den Lehrling eben nicht früher, als bei dem Beflagten beschäftigt und am 15. Februar dieses Jahres ohne Kündigung entlassen werden. Er war vor seiner Entlassung kurze Zeit krank, und bei der Lohnzahlung wurde ihm das entsprechende Krankengeld ausbezahlt. Der Kläger abgesehen, überlegen erwachte er sich, war aber dann damit ein-

verstanden, als ihm gesagt wurde, der Arbeitgeber sei hierzu bereit. Am 15. Februar, einem Sonntag, erklärte der Kläger, daß er ihn nicht weiter beschäftigen wolle, und daß er am darauffolgenden Sonntag nicht, wie sonst stets, ins Geschäft kommen würde; es muge an diesem Tage ein anderer Angestellter die ihm anfallende Arbeit, nämlich das Einlegen einiger Kassenstücke in die elektrischen Kopiermaschinen, erledigen. Am Montag bot ihm hierzu vom Bundesrat 11 Mark einbehalten und in der Woche, die der Kläger ihm wöchentlich zu demselben angedeutet, um am Sonntag wiederarbeiten zu können, gefordert. Der Beflagte wollte am Montag arbeiten, wenn er den Betrag des Lohnes und gleichzeitig seine Papiere und eine Arbeitsbescheinigung erhalten. Auf besonderes Verlangen wurde ihm ein Zeugnis ausgestellt, in dem es hieß, daß seine Führung und Leistungen „gerade ausnehmend“ gewesen seien. Der Kläger hand in Abfindungsverhältnis.

Doch er selbst freiwillig die Arbeit am 15. Februar niedergelassen habe, konnte ihm auch durch einen von Beflagten gestellten Zeugen nicht nachgewiesen werden, ebensowenig, daß er „besonders nachlässig“ in seiner Arbeit gewesen sei. Das Gericht schlug eine gültige Einigung vor, womit jedoch der Beflagte nicht einverstanden war. Nach längerer Beratung verfiel die der Vorliegende folgende Urteil:

Der Beflagte wird verurteilt, an den Kläger 45 Mark — den Arbeitslohn für zwei Wochen — zu zahlen und ihm ein Zeugnis auszustellen, in dem es heißt, daß Führung und Leistungen im ganzen zufriedenstellend waren. Die Kosten fallen dem Beflagten zur Last.

Zur Begründung des Urteils führte der Vorsitzende aus, daß in der Aufzählung der im § 127e in Betracht kommenden Voraussetzungen, die die Auflösung des Lehrverhältnisses bedingen, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings (hier dessen Vater) erforderlich ist. Diese Einwilligung ist schriftlich zu erklären. Eine solche schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters liegt aber hier nicht vor. Die Unterschrift richtet von dem Lehrling selbst her, lautet auch auf dessen Namen „R. W.“, während der Vater einen anderen Vornamen führt. Es wäre dem Kläger ein Verdacht gemeldet, den Mangel der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters festzustellen; er brauchte nur den Lehrvertrag zur Hand zu nehmen und Interferenzvergleiche anzustellen. Das Lehrverhältnis ist unter Zustimmung des Klägers auf Grund formeller gegenfeitiger Hebereiunkunft (und zwar mit dem Lehrling anstatt mit dessen Vater) gelöst worden. Diese formelle gegenfeitige Hebereiunkunft begründet aber keinen Anspruch des Klägers nach § 13 des Lehrvertrages. Wollte der Kläger die dort vorgesehene Entschädigung mit Recht beanspruchen, so dürfte er den Lehrling eben nicht früher, als bei dem Beflagten beschäftigt und am 15. Februar dieses Jahres ohne Kündigung entlassen werden. Er war vor seiner Entlassung kurze Zeit krank, und bei der Lohnzahlung wurde ihm das entsprechende Krankengeld ausbezahlt. Der Kläger abgesehen, überlegen erwachte er sich, war aber dann damit ein-

Stammeln, Lapsalen besetzt dauernd Dr. Schrader's Sprech- heil-Inst. „Phobus“ Berlin, Bülowstr. 56. (Sprechst. 3-5 Uhr) Jeder, der stottern singt, ist heilbar.

Haben Sie Söhne?

gleichviel welches Alters, so raten wir Ihnen, dieselben bei uns einzukleiden, da wir Ihnen auf Grund unseres Verkaufssystems **Selbstkostenpreis + 10% Umsatzgebühr** bedeutende Ersparnisse bieten. — Die Abteilungen für Jünglings- und Knaben-Bekleidung sind in unseren 4 Verkaufshäusern mit einer Reichhaltigkeit ausgestattet, die kaum überboten werden dürfte.

Als Beweis unserer aussergewöhnlichen Leistungsfähigkeit empfehlen wir, solange Vorrat reicht, folgende Spezial-Artikel:

Manchester-Anzüge in haltbarer Qualität, dunkelbraun für das Alter von 3 Jahren, M. 3 ⁰⁰ Jede weitere Größe 25 Pfennig mehr.	Sport-Anzüge aus haltbarem Cheviot für das Alter von 3-5 Jahren, M. 4 ⁵⁰ für das Alter von 6-8 Jahren, M. 5 ⁵⁰	Schul-Anzüge Sportfaschon aus haltbarem Cheviot für das Alter von 3-5 Jahren, M. 5 ⁵⁰ für das Alter von 6-9 Jahren, M. 6 ⁹⁰	Schul-Anzüge Sportfaschon, aus gutem Cheviot für das Alter von 9 Jahren, M. 12 ⁵⁰ Jede weitere Größe 50 Pfennig mehr.
Knaben-Pyjacks aus haltbarem blauen Cheviot, mit Abzeichen und Stickerel, für das Alter von 2-4 Jahren, M. 4 ³⁰	Blusen-Anzüge aus haltbarem blauen Cheviot für das Alter von 2-4 Jahren, M. 3 ³⁰ für das Alter von 5-8 Jahren, M. 4 ⁰⁰	Prinz-Heinrich-Anzüge aus blauem Kammgarn-Cheviot, ganz gefüttert, für 3-5 Jahre, M. 6 ⁶⁰ Jede weitere Größe 5 Pfennig mehr.	Loden-Peierinen aus haltbarem Strichloden für Knaben und Mädchen, 70, 80, 90 cm lang, M. 3 ⁹⁰

Die H. K. G. verurteilt das Gebahren von Geschäften, welche durch fortwährende Ausnahmestunden und Sonder-Angebote bestimmter Artikel das Publikum anzulocken suchen, bei anderen Waren aber Gewinn-Aufschläge von 50, 60 Prozent oder gar noch mehr berechnen. Alle Waren jederzeit gleichmäßig billig, das ist der gesunde Kern unseres Verkaufssystems **Selbstkostenpreis + 10%**

Wir bitten unsere H. K. G. nicht mit ähnlichen Geschäften zu verwechseln!

Herren-Kleider-Vertriebs-Ges.

Neue Schönhauser Str. 1 | Neukölln, Kottbuser Damm 72 | Charl., Wilmersdorfer Str. 165 | Moabit, Turmstrasse 73
 Ecke Münz- und Weinmeisterstrasse | Ecke Lenu-Strasse | Ecke Berliner und Scharen-Strasse | vis-à-vis der Endener Strasse

Achtung Problem-Raucher!

Es werden in letzter Zeit minderwertige Nachahmungen meiner seit Jahren bekannten Problem-Cigaretten in Verkehr gebracht, die als Ersatz für meine Fabrikate angeboten werden. Man wolle daher beim Ankauf genau auf das Wortzeichen „Problem“ auf jeder Cigarette und Packung achten.

Cigarettenfabrik Problem